Geschäftsordnung der Abteilung Leichtathletik
des TSV Schwarzenbek von 1899 e. V.

Präambel

Auf Grundlage des § 8 Abs. 5 der Satzung des TSV Schwarzenbek von 1899 e. V. (nachfolgend TSV genannt) erlässt die Leichtathletik-Abteilung eine Geschäftsordnung.
Diese Geschäftsordnung hat den Anforderungen der Mustergeschäftsordnung des TSV zu genügen.

§ 1 Allgemeines

1. Die Leichtathletik-Abteilung ist eine unselbständige Abteilung im TSV. Sie besteht aus denjenigen Mitgliedern des TSV, die sich ihr zur Ausübung und/oder Förderung der in ihr betriebenen Sportart angeschlossen haben.
2. Grundlage der Mitgliedschaft in dieser Abteilung ist die Satzung des TSV in der jeweils gültigen Fassung. Mit dem Beitritt zur Abteilung erfolgt gleichzeitig der Beitritt zum TSV unter Anerkennung der TSV-Satzung.
3. Diese Geschäftsordnung ist als Ergänzung der TSV-Satzung zu verstehen und regelt die Verfahren innerhalb der Abteilung und deren spezifischen Besonderheiten. Die Grundsätze der TSV-Satzung bleiben hierdurch unberührt.

§ 2 Organe der Abteilung

1. Die Organe der Abteilung sind:
   a) Abteilungsversammlung
   b) Abteilungsleitung

§ 3 Abteilungsversammlung

1. Oberstes Organ der Abteilung ist die Abteilungsversammlung. Sie ist jährlich nach der Delegiertenversammlung des TSV, jedoch vor dem 15.04. des auf die letzte Delegiertenversammlung folgenden Jahres durchzuführen. Die Einberufung erfolgt durch die Abteilungsleitung. Die Mitglieder sind hierzu unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Die Einladung hat zu erfolgen: schriftlich durch einfachen Brief oder Drucksache oder durch Veröffentlichung im Schaukasten der Abteilung oder durch Veröffentlichung in derjenigen Tageszeitung, in der die Veröffentlichungen des Amtsgerichtes Schwarzenbek erscheinen (Bergedorfer Zeitung/Lauenburgische Landeszeitung) jeweils zum Zeitpunkt der Einladung zu erfolgen. Analog hierzu kann die Einladung auch per E-Mail mit der zuvor erwähnten Tagesordnung als Anhang oder auf der Webseite der Leichtathletik-Abteilung erfolgen.
2. Regelmäßige Beratungsgegenstände sind:
   a) Bericht des Ressorts Abteilungsleitung und Aussprache
   b) Berichte des Ressorts Finanzen, der Kassenprüfer und Aussprache
   c) Entlastung der Abteilungsleitung
   d) Neuwahlen von Abteilungsleitung und Kassenprüfer/innen
   e) Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung
3. Bei allen Wahlen und Abstimmungen, außer denen zur Delegiertenversammlung des TSV, sind stimmberechtigt:
   a) die Mitglieder der Abteilung, die das 16. Lebensjahr vollendet haben

b) für jugendliche Mitglieder der Abteilung, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, deren gesetzliche Vertreter, wobei auf jedes Mitglied eine Stimme entfällt.

4. Bei den Wahlen zur Delegiertenversammlung des TSV sind stimmberechtigt:
   a) die volljährigen Mitglieder der Abteilung
   b) für jugendliche Mitglieder der Abteilung deren gesetzliche Vertreter, wobei auf jedes Mitglied eine Stimme entfällt.
5. Anträge, über die in der Abteilungsversammlung beraten werden soll, müssen spätestens eine Woche vorher schriftlich bei dem/der Ressortleiter/in Abteilungsleitung eingehen und können dort bis zur Abteilungsversammlung eingesehen werden. Dringlichkeitsanträge können auch noch in der Versammlung gestellt werden. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Eine Änderung der Geschäftsordnung kann nur beschlossen werden, wenn in der Einladung auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen worden ist. Die Änderung bedarf der Zustimmung des TSV-Vorstandes.
7. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist einzuberufen, wenn die Abteilungsleitung es für erforderlich hält oder 1/10 aller Mitglieder es schriftlich unter Angabe der gewünschten Beratungspunkte beantragen.

§ 4 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus mindestens vier maximal acht volljährigen Mitgliedern der Abteilung Leichtathletik, wobei ein Mitglied der Abteilungsleitung der nach § 11 Absatz 1 vorgeschlagene und bestätigte Ressortleiter/in Lauftreff ist. Die Tätigkeiten der Abteilungsleitung sind nach einem Ressortprinzip organisiert. Die Auflistung der Ressorts ist in § 10 dargestellt.
2. Der Abteilungsleitung obliegen die sportliche und finanzielle Geschäftsführung der Abteilung. Sie ist keine juristische Person im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.
3. Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei (3) ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme desjenigen den Ausschlag, der die Beschlussfassung leitet.
4. Die Abteilungsleitung ist für alle Angelegenheiten der Abteilung zuständig, soweit nicht ausdrücklich durch diese Geschäftsordnung oder durch die TSV-Satzung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.
5. Bei ihrer Geschäftsführung haben seine Mitglieder die Bestimmungen der TSV-Satzung zu beachten. Sie sind **nicht** befugt, den Verein zu verpflichten, soweit es sich nicht um Bargeschäfte handelt, die im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereinsvermögens aus der Abteilungskasse bestritten werden können. Die Finanz- und Wirtschaftsordnung des TSV ist zu beachten.
6. Die Abteilungsleitung ist berechtigt, Mitglieder ganz oder teilweise vom Trainingsbetrieb auszuschließen, solange sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, sowie im Fall schwerer Unsportlichkeit oder vereinsschädigendem Verhalten eine Sperre auf Zeit auszusprechen. Ein solcher Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der Abteilungsleitung. Auf § 16 Abs. 2 der TSV-Satzung wird hingewiesen.
7. Der gewählte Vorstand teilt die Ressorts untereinander auf und veröffentlicht die Aufteilung spätestens 28 Tage nach der Abteilungsversammlung auf der Webseite der Leichtathletik-Abteilung.

§ 5 Wahlen

1. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung jeweils für zwei Jahre einzeln gewählt.
2. Die Abteilungsversammlung wählt ferner zwei Kassenprüfer/innen und zwar umschichtig für zwei Jahre.
3. § 14 (Wahlen) der TSV-Satzung ist sinngemäß anzuwenden.

§ 6 Jugendversammlung

Entfällt

§ 7 Ausschüsse

1. Die Abteilungsversammlung und die Abteilungsleitung können die Einsetzung ständiger oder für einen vorübergehenden Zweck zu bildenden Ausschüssen beschließen.
2. Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Abteilung kann der Schiedsausschuss des TSV angerufen werden.

§ 8 Kassenprüfung

1. Es gilt §17 der TSV-Satzung im übertragenen Sinn.
2. Der/Die Ressortleiter/in Finanzen hat einen schriftlichen Kassenbericht im Januar des Folgejahres zu erstellen. Dieser Bericht ist mit den Belegen 14 Tage vor dem Zeitpunkt der Abteilungsversammlung für die beiden Kassenprüfer/innen zur Kassenprüfung bereitzuhalten und sodann der Abteilungsversammlung vorzulegen. Die Kassenprüfer/innen haben den Kassenbericht anhand der Prüfungsbelege zu überprüfen und der Abteilungsversammlung das Prüfungsergebnis vorzutragen.
3. Über festgestellte Mängel müssen die Kassenprüfer/innen die Abteilungsleitung informieren oder – falls sie es für notwendig erachten - die sofortige Einberufung einer außerordentlichen Abteilungsversammlung beantragen.
4. Der Kassenbericht der Abteilung ist dem Vorstand des TSV bis zum 31.01. des Folgejahres vorzulegen. Der durch die Kassenprüfer/innen geprüfte Kassenbericht der Abteilung und die Zusammenfassung des Kassenbuches ist dem Vorstand des TSV bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Der Vorstand des TSV hat darüber hinaus das Recht, das Kassenbuch der Abteilung jederzeit einzusehen, bzw. eine vom Vorstand des TSV beauftragte Person mit der Einsicht zu betrauen.

§ 9 Änderungen der Geschäftsordnung

1. Jedes Mitglied der Abteilung hat das Recht, Vorschläge für eine Änderung der Abteilungsspezifischen Teile dieser Geschäftsordnung zu unterbreiten. Änderungen kann die Abteilungsversammlung mit einer ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen. Auf diesen Tagesordnungspunkt ist bei der Einladung besonders hinzuweisen. Die Änderung wird erst nach Genehmigung durch den TSV-Vorstand wirksam.
2. Änderungen der Mustergeschäftsordnung, die alle Abteilungen betreffen, sind nur durch den erweiterten Vorstand möglich.

§ 10 Aufgabenverteilung Ressorts

1. **Ressort Abteilungsleitung**
   a) Kommunikation mit dem Verband und der Geschäftsstelle des TSV
   b) Vorbereitung und Leitung von Sitzungen
   c) Koordination der Arbeit der Abteilungsleitung
   d) Erstellung des Jahresberichts der Abteilung
   e) Erstellung von Anträgen
2. **Ressort Finanzen**
   a) Führen der Abteilungskasse
   b) Abwicklung des Zahlungsverkehrs der Abteilung
   c) Erstellung des Finanzberichts
   d) Erstellung der Jahresabrechnung
   e) Kommunikation mit den Kassenprüfern
   f) Führung des Kassenbuches
   g) Aufstellung des Jahresetats
3. **Ressort Personal**
   a) Suche nach Übungsleitern und Kampfrichtern
   b) Suche nach Talenten an den ortsansässigen Schulen
   c) Kommunikation mit den Übungsleitern
   d) Erstellung von Übungsleiterverträgen
4. **Ressort Sponsoring**
   a) Suche und Erschließung von Finanzquellen für die Abteilung
   b) Abwicklung von Sponsoringverträgen und Spendenbescheinigungen
5. **Ressort Kinder- und Jugendarbeit**
   a) Organisation der Kinder- und Jugendarbeit der Abteilung
   b) Organisation von internen Veranstaltungen
   c) Planung und Information über Freizeiten
6. **Ressort Sport und Geräte**
   a) Vertretung der Abteilung bei Sportstättenvergabe
   b) Planung und Durchführung von Neuanschaffungen der Geräte
   c) Kontrolle der Sportgeräte auf Eignung der Nutzbarkeit
   d) Erstellung und Führung einer Inventarliste der Sportgeräte
7. **Ressort Lauftreff**
   a) Aufbau und Führung des Vereinslauftreffs
   b) Vertretung des Lauftreffs in der Abteilungsleitung
   c) Organisation, Durchführung und Kommunikation von Laufveranstaltungen
8. **Ressort Medien**
   a) Schriftführer/in
   b) Artikel für die Webseite/Zeitung
9. **Ressort Wettkampfwesen**
   a) Verwaltung von Startpässen
   b) Koordinierung von Wettkampfmeldungen
   c) Planung und Durchführung von Wettkämpfen
   d) Vorschläge potenzieller Wettkämpfe im Jahr

§ 11 Abteilungsindividuelle Regelungen

1. Das Vorschlagsrecht für den Posten des Lauftreffleiters obliegt den Mitgliedern des Lauftreffs. Es bedarf der Bestätigung des Ressort Lauftreffleiter/in durch die

Abteilungsversammlung. Wird die Bestätigung versagt, muss der Lauftreff einen neuen Vorschlag für den Posten unterbreiten.

2. Die Aufgaben der Übungsleiter/innen ergeben sich aus dem Aufgabenverteilungsplan, der durch die Abteilungsleitung ausgearbeitet wird. Jedem/jeder Übungsleiter/in ist vor Beginn seiner/ihrer Tätigkeit ein entsprechendes Exemplar auszuhändigen.
3. Die Trainingsgruppe der ab 14jährigen bestimmt bei Bedarf alle 2 Jahre ein bis zwei Jugendsprecher/innen. Sie vertreten die Interessen der Athletinnen und Athleten gegenüber dem/der Ressortleiter/in Kinder- und Jugendarbeit.

§ 12 Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss der Abteilungsversammlung vom 29.03.2022 und nach Genehmigung des TSV-Vorstands sofort in Kraft.

Schwarzenbek, den 29.03.2022

_____
Abteilungsleitung

_____
Abteilungsleitung

_____
Abteilungsleitung

_____
TSV Vorstand

_____
TSV Vorstand

_____
TSV Vorstand